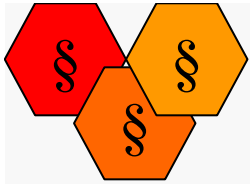


*Elternunterhalt
wer kommt für die Kosten im
Heim auf - Sozialhilferegreß*

Michael Baczko
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Sozialrecht
Harfenstr. 4 – 91054 Erlangen
Tel: 09131-611870



DER SPIEGEL

Nr. 19/9.5.05
Deutschland: 3 00 €

4 190700 703007 19

PRINTED
IN POLAND

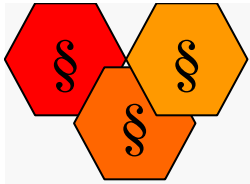
Wohin mit Oma?
PFLEGE-NOTSTAND IN DEUTSCHLAND

HANS-MAGNUS ENZENSBERGER
„Klassenkampf als
Märchenstunde“

www.spiegel.de

angehen

5.02.2007

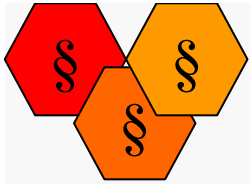


Wer kommt für die Pflegekosten auf ?

Ist jemand pflegebedürftig hat er grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der **Pflegeversicherung**

Reicht das eigene Einkommen und Vermögen nicht aus um die Kosten der Pflege / des Heims zu decken , müssen ggf. andere den Fehlbetrag übernehmen

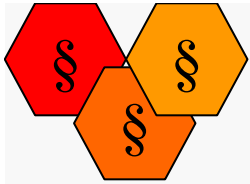
- Sozialhilfe
- Dritte (Gegenleistungen aus Übergabeverträge, Schenkungsrückforderung etc.)
- Verwandte in gerader Linie



Pflegeversicherung - Das Verfahren MDK - Gutachten

Wir ein Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt begutachtet der MDK die Situation des Pflegebedürftigen. Auf der Basis dieses **Gutachtens** entscheidet die Pflegekasse, ob und in welche Pflegestufe der Pflegebedürftige eingestuft wird.

Wurde kein **Pflegetagebuch** geführt und haben die Pflegepersonen (Angehörige) dem Gutachter nicht klargemacht, welcher tatsächliche Zeitaufwand nötig ist (**Pflegetagebuch**), werden in der Regel nur Mindestzeit nach dem sog. **Zeitkorridor** berücksichtigt.

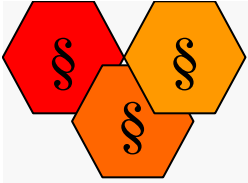


Pflegeversicherung - Einstufung

Die Leistungen der **Grundpflege** und der **hauswirtschaftlichen Versorgung** muß wöchentlich im Tagesdurchschnitt in der **Pflegestufe I** mindestens 90 Minuten betragen; hierbei müssen auf die **Grundpflege mehr als 45 Minuten** entfallen,

Pflegestufe II mindestens **180 Minuten** betragen; hierbei müssen auf die **Grundpflege mindestens 120 Minuten** entfallen,

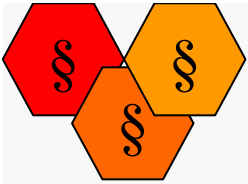
Pflegestufe III mindestens **300 Minuten** Stunden betragen; hierbei müssen auf die **Grundpflege mindestens 240 Minuten** entfallen.



Bevor der MDK kommt ...

Angehörige, Ehepartner usw. haben das Recht, während dieser Begutachtung anwesend zu sein! Diese sollen darauf bestehen, dass Angaben korrigiert werden, die nur auf Hinweisen des Pflegebedürftigen basieren.

Vielfach glaubt der betroffene Pflegedürftige rein subjektiv, noch Verrichtungen selbständig ausführen zu können, obwohl dies objektiv nicht mehr der Fall ist. Außerdem führt die "**Prüfungssituation**" der **Begutachtung** dazu, dass sich der Geprüfte möglichst gut "verkaufen" will. Er ist dann besonders anfällig für **Suggestivfragen**, z. B.: "Sie können doch sicherlich noch ...?"

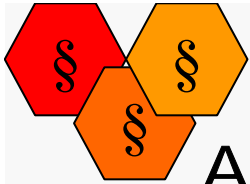


Problem der „Zeitkorridore“

Die Einstufung erfolgt anhand so genannter **Zeitkorridore**, d.h. der anerkannte Pflegeaufwand entspricht i.d.R nicht dem tatsächlichen.

Zeitkorridore sind **widerlegliche theoretische** Vorgaben nach denen sich die Gutachter richten.

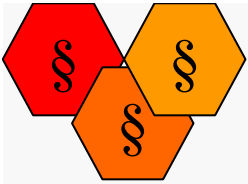
Wichtig: Der Nachweis des höheren Aufwandes wird im Streitfalle vor Gericht durch Einvernahme der Pflegepersonen/Angehörigen in Verbindung mit dem **Pflegetagebuch** erbracht



Auszug aus den Pflegebegutachtungsrichtlinien: Die Zeitkorridore enthalten keine verbindlichen Vorgaben. Sie haben nur Leitfunktion.

Die Zeitkorridore entbinden den Gutachter nicht davon, in jedem Einzelfall den Zeitaufwand für den Hilfebedarf bei der Grundpflege des Versicherten entsprechend der individuellen Situation des Einzelfalles festzustellen. Unzulässig wären beispielsweise eine schematische und von den Besonderheiten des Einzelfalles losgelöste Festsetzung stets des unteren oder des oberen oder eines arithmetisch gemittelten Zeitwertes.

Die Zeitkorridore enthalten keine Vorgaben für die personelle Besetzung von ambulanten, teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen und lassen keine Rückschlüsse hierauf zu. Sie haben Bedeutung nur für die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen der Pflegeversicherung



Ausschnitt aus Zeitkorridor

1. Waschen

- Ganzkörperwäsche: (GK): 20 bis 25 Min
- Teilwäsche Oberkörper: (OK): 8 bis 10 Min.
- Teilwäsche Unterkörper: (UK): 12 bis 15 Min.
- Teilwäsche Hände/Gesicht: (H/G): 1 bis 2 Min.

Die Durchführung einer Intimhygiene zum Beispiel nach dem Toilettengang ist im Rahmen der Blasen- und Darmentleerung entsprechend zu berücksichtigen und anzuführen.

2. Duschen - Duschen: 15 bis 20 Min.

Hilfestellung beim Betreten der Duschtasse, bzw. beim Umsetzen des Pflegebedürftigen zum Beispiel auf einen Duschstuhl, ist im Bereich der Mobilität "Stehen" zu berücksichtigen.

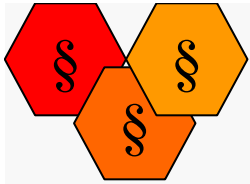
Wenn bei dieser Verrichtung nur Teilhilfen (Abtrocknen / Teilwaschungen) anfallen, kann der Zeitorientierungswert nur anteilig berücksichtigt werden.

3. Baden - Baden: 20 bis 25 Min.

Eine Hilfestellung beim Einsteigen in die Badewanne ist im Bereich der Mobilität "Stehen" zu berücksichtigen.

Wenn bei dieser Verrichtung nur Teilhilfen (Abtrocknen / Teilwaschungen) anfallen, kann der Zeitorientierungswert nur anteilig berücksichtigt werden.

Hilfe bei	Zeitaufwand in Minuten			Arten der Hilfe			
	Gesamt pro Tag	morgens	mittags	abends/nachts	Anleitung oder Beaufsichtigung	mit Unterstützung	teilweise oder volle Übernahme erforderlich
<i>Körperpflege</i>							
Waschen							
Duschen							
Baden							
Rasieren							
Kämmen							
Zahnpflege							
Blasenentleerung							
Darmentleerung							
<i>Mobilität</i>							
Aufstehen vom Bett							
Aufstehen vom Rollstuhl							
Zubettbringen							
Ankleiden							
Auskleiden							
Gehen/Bewegen im Haus							
Stehen							
Treppensteigen							
Begleiten zum Arzt							
<i>Ernährung</i>							
mundgerechte Zubereitung							
Essenaufnahme (Reichen)							
<i>Hauswirtsch. Versorgung</i>							
Einkaufen							
Kochen							
Wohnung reinigen							
Spülen							
Wechseln der Wäsche							
Waschen							
Bügeln							
Beheizen der Wohnung							



Heimkosten oft nicht gedeckt

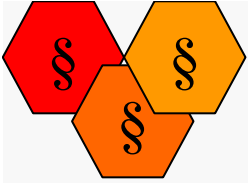
Die Kosten für ein Pflegeheim betragen in der Regel zwischen 3.000 bis 5.000 €
Höchststufe Pflegeversicherung 1.688 €

deshalb : da eigenes Einkommen oder Vermögen des Heimbewohners oft nicht ausreicht muss zunächst die Sozialhilfe für die Kosten aufkommen

Beispiel :

Heimkosten		5.000 €
Pflegeversicherung		1.688 €
Rente		1.022 €
Gesamteinkommen	2.700 €	2.700 €
Die ungedeckten Kosten	=	2.300 €

muss der Sozialhilfeträger (SHT) sich von potentiell anderen Leistungspflichtigen ersetzen lassen (Nachranggrundsatz - Sozialhilferegreß)



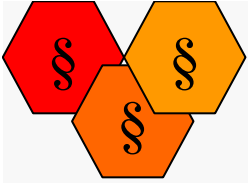
Nachranggrundsatz

In der Sozialhilfe gilt der **Nachranggrundsatz**

Sozialhilfe erhält nicht, der aufgrund
eigenen *Einkommens* und ***Vermögens***
in der Lage ist für sich selbst zu sorgen

Zum *Einkommen* und ***Vermögen*** des
Sozialhilfeantragstellers

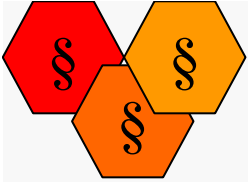
**gehören grundsätzlich auch Ansprüche gegen
Dritte und Kinder** (*ausgenommen
Unterhaltsansprüche*)



Regressansprüche des Sozialhilfeträgers

Unterhaltsansprüche
gehen kraft Gesetz über
§ 94 SGB XII

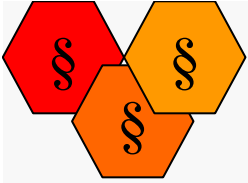
Sonstige Ansprüche
(z.B. Wohnrecht, Schenkungsrückforderung)
müssen zunächst durch Bescheid
geltend gemacht werden
§ 93 SGB XII



Überleitung von Ansprüchen

Bestehen tatsächliche oder vermeintliche Ansprüche des Hilfebedürftigen, werden diese aber nicht erfüllt muss der Sozialhilfeträger zunächst in Vorleistung gehen

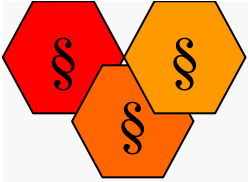
die tatsächlichen oder vermeintlichen Ansprüche gehen gesetzlich oder durch Überleitungsbescheid auf den SHT über. Der SHT kann (muss) diese Ansprüche geltend machen (Sozialhilferegress- §§ 93;94 SGB XII). Die (wirksame) Überleitung ist Voraussetzung, daß der SHT die (vermeintliche) Forderung gegen Dritte und / oder Unterhaltspflichtige vor dem Zivil/Familiengericht einklagen kann.



Rechtswahrungsanzeige

Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Sozialbehörde mitteilt (Rechtswahrungsanzeige), dass man dem Grunde nach Unterhaltspflichtig ist muss man ggf. zahlen

Das unterhaltspflichtige Kind und dessen Ehegatte (eingetragener Lebenspartner) ist gegenüber dem Sozialamt zur Auskunft verpflichtet. Diese Auskunft kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 117 SGB XII)



Rechtsmittel gegen Überleitung

Bei **Unterhaltsansprüchen** Überleitung kraft Gesetz

- ⇒ Widerspruch unzulässig
- ⇒ ggf. theoretisch Feststellungsklage möglich, wenn Anspruch offensichtlich nicht gegeben

Bei **sonstigen Ansprüchen** : **Widerspruch / Klage.**

Widerspruch und Klage **keine** aufschiebende Wirkung.

Seit 1.1.2005 Sozialgericht zuständig !!!!

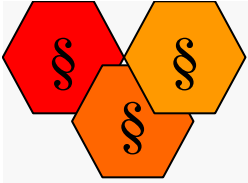
Merke : Überleitung nur Feststellung dem Grunde nach

=> keine durchsetzbare Zahlungsforderung

=> SHT muss klagen

Zivil/Familiengericht prüft verwaltungsrechtliche Vorfrage

=> sozialhilfe/verwaltungsrechtliche Argumente müssen im Zivilverfahren vorgebracht werden



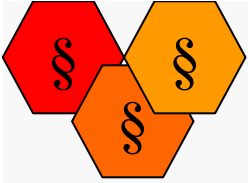
Bei Überleitung gehen sozialhilferechtliche Beschränkungen vor

Bei der Überleitung von Ansprüchen sind zunächst die sozialhilferechtlichen Ausschlussstatbestände **v o r** ggf. zivil/familienrechtlichen Ansprüchen zu prüfen.

Beispiel :

Begrenzung der Unterhaltsansprüche auf

- Verwandte ersten Grades
- Kein Übergang, wenn unbillige Härte



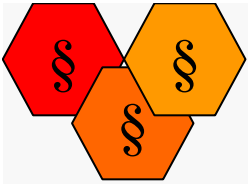
teilweise Praxis des SHT

Problemstellung :

Aus dem **Nachranggrundssatz** folgt, daß **v o r** Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen übergegangene eigene Ansprüche des Bedürftigen aus Einkommen und Vermögen geltend gemacht werden müssen

Aber: SHT macht teilweise unabhängig davon Unterhaltsansprüche geltend

=> grundsätzlicher Einwand der fehlenden Bedürftigkeit (§1602 Abs. 1 BGB) und damit kein Unterhaltsanspruch dem Grunde nach



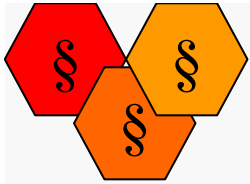
teilweise Praxis des SHT

Problem bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen :

Unterhalt muss auch aus Vermögen gezahlt werden, aber n u r, wenn durch eigenes Einkommen der eigene Unterhalt gesichert ist (Arg. aus § 1603 Abs. 1 BGB – BVerfG, 1 BvR 1508/96 – 7.6.2005, BGH 30.8.06 -XII ZR 98/04)

SHT fordert Unterhalt aus (vermeintlichen) einzusetzenden Vermögen ohne Prüfung ob Einkommen über dem Selbstbehalt vorhanden.

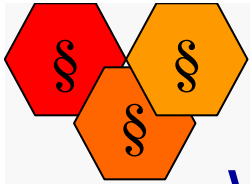
=> Erst ermitteln, ob sich aus Einkommen Unterhaltspflicht ergibt, wenn Nein, Darlegung, daß Vermögen zur Alters- und Unterhaltssicherung dient – Vermögensfreibetrag.



Checkliste

SHT zunächst auf eigenes Einkommen und Vermögen des Bedürftigen verweisen, dazu gehören alle Ansprüche - außer Unterhaltsansprüche - gegen Dritte

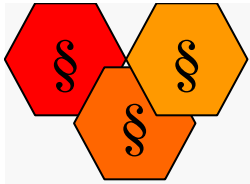
Wenn ohne Prüfung der Leistungsfähigkeit aus Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes Unterhalt aus Vermögen des Kindes gefordert wird, zunächst Überprüfung ob überhaupt unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen über Selbstbehalt vorhanden



Was ist eigenes „Einkommen“ des Heimbewohners ?

Jede Einnahme des Heimbewohners ist Einkommen, hierzu zählen auch

- Ansprüche auf Nutzungsentgelt/Nießbrauch
- Abgeltung für Wohnungsrecht
- Abgeltung für Pflegeverpflichtung

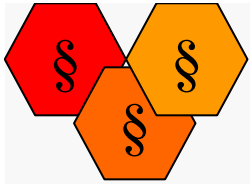


Was ist eigenes „Vermögen des Heimbewohners

eigenes „**Vermögen**“ ist grundsätzlich alles, was *verwertet* werden kann. (Mit)eigentum an Grundstücke(n), Sparguthaben, Lebens- und Sterbeversicherungen

Ansprüche auf Schenkungswiderruf (10-Jahresfrist) wegen Verarmung

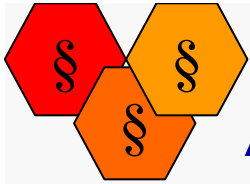
Nicht zu verwerten ist z.B. ein angemessenes Wohngrundstück, das der Hilfeempfänger oder sein Ehegatte oder minderjährige Kinder bewohnen (näheres siehe § 90 SGB XII und entsprechende Verordnung)



Vermögensfreibetrag des Bedürftigen

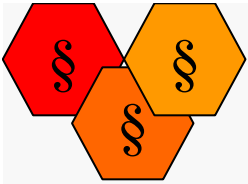
für den Bedürftigen	2.301 €
für dessen Ehegatten	614 €
(und für jedes unterhaltsbedürftige Kind <u>256 €</u>)	

Beim Elternunterhalt nicht relevant



Auswirkung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit auf sonstige Ansprüche

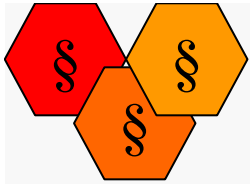
Sonstigen Ansprüchen ***außerhalb*** von
Unterhaltsansprüchen kann ggf. fehlende
Leistungsfähigkeit entgegengehalten
werden. z.B. § 529 Abs. 2 BGB –
Ausschluss des Rückforderungsrecht bei
Verarmung des Schenkers – BGH stellt auf
die Rechtsprechung (höherer Selbstbehalt)
beim Elternunterhalt ab



Unterhaltsverpflichtung des Ehegatten / Partners

Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft müssen Unterhalt zahlen, soweit ihr Einkommen über dem Sozialhilfesatz liegt, frühere großzügigere Einkommensgrenzen gelten nicht mehr

Ehegatte eines Heimbewohners wird Sozialhilfeempfänger

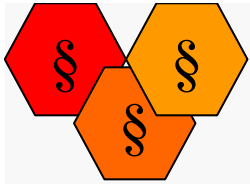


Elternunterhalt

Verwandte in gerader Linie sind grundsätzlich gegenseitig verpflichtet Unterhalt zu zahlen (§ 1601 BGB),

aber in der Sozialhilfe Begrenzung auf Verwandte 1. Grades (Enkel müssen nicht für Großeltern zahlen § 94 Abs. Satz 4 SGB XII), kein Übergang soweit Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung gezahlt wird.

Schwiegerkinder sind Schwiegereltern nicht unterhaltspflichtig, bei der Bestimmung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes wird jedoch auf die gesamte familiäre Einkommens- und Vermögenssituation abgestellt. Dies führt zu einer verdeckten Haftung der Schwiegerkinder.

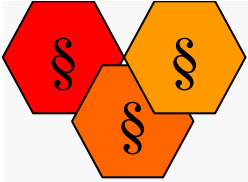


Unterhaltsansprüche gegen Kinder - Einkommensermittlung

Unterhaltsrechtlich relevante Einkommen ist nicht gleichbedeutend mit dem Nettoeinkommen.

Beim Elternunterhalt gelten jedoch andere Grundsätze als beim Kindes- oder Ehegattenunterhalt.

Rechtsprechung des BGH unklar, teilweise widersprüchlich, keine klaren Richtlinien, auch unterhaltsrechtliche Leitlinien unklar – stellen aber Grundsätze für ***Mindestabzüge*** dar

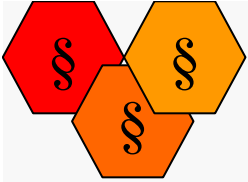


Wieviel muss einem verbleiben

(Süddeutsche Leitlinien 1.7.2005)

Dem Unterhaltspflichtigen müssen nach Abzug berücksichtigungsfähiger Ausgaben noch mindestens **1.400 €** verbleiben, für den Partner **1.050 €** in diesem Betrag sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von **450 €** (Einpersonenhaushalt) bzw. **800 €** (2-Personenhaushalt) enthalten

Die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens bleibt zusätzlich anrechnungsfrei.



unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen - was kann vom Einkommen abgezogen werden ?

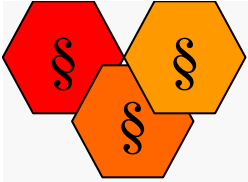
Unterhaltsrechtliche Leitlinien = Mindestabzüge

Grundproblem : Es ist nicht eindeutig, was im Mindestbehalt alles enthalten ist

Streitig : Rücklagen für Urlaub, Beiträge für Vereine (Golf-, Reitverein), Besuche im Altenheim, sonstige KFZ-Kosten außer berufsbedingte

Beim Kindesunterhalt werden in der Regel insbesondere bei auswärtigen Studierenden nur die Tabellensätze, nicht die tatsächlichen Ausgaben anerkannt,

Aber wenn konkret höhere Ausgaben nachgewiesen werden, eventuell Anerkennung, z.B. Auslandsstudium etc.

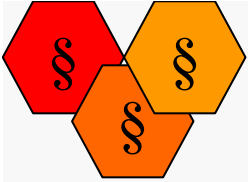


unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen - was kann vom Einkommen abgezogen werden ?

Bisher umstritten sind Rücklagen, nach Urteil des BGH (30.08.06) müssen wohl auch **Rücklagen für Ersatzbeschaffungen** anerkannt werden.

Wohnt der Unterhaltspflichtige zur Miete und übersteigt dies den Betrag, der in den Leitlinien enthalten ist, wird der übersteigende Betrag zusätzlich unterhaltsmindernd berücksichtigt.

Für die sekundäre Altersvorsorge können 5 % des Bruttoeinkommens abgesetzt werden (BGH XII ZR 149/01 – 14.01.04, bei Selbstständigen daneben 20 % für die primäre Altersvorsorge (BGH XII ZR 67/00 – 19.02.03)

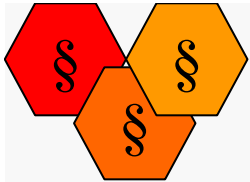


unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen - was kann vom Einkommen abgezogen werden?

Bei selbst genutzten Wohneigentum können sämtliche Hausbelastungen (Grundsteuer, Versicherungen) aber auch Zins- und Tilgungsleistungen abgezogen werden (BGH : XII ZR 132/00 – 19.3.2003)

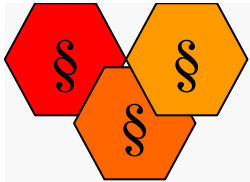
Achtung : Wenn bereits Zins- und Tilgungsleistungen für selbst genutztes Eigenheim anerkannt werden, ggf. keine Abzug mehr für sekundäre Altersvorsorge – Rechtsprechung ist unklar

Es darf nicht der bei einer Fremdvermietung erzielbare, sondern der ersparte Mietzins angesetzt werden (In der Praxis der in den Tabellensätzen enthaltene Betrag (1 Person = 450 €, 2 Personen = 800 €))



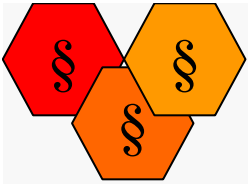
unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen nach Hermann Bischoff, Vors. Richter am OLG Nürnberg.

Position	Betrag in Euro
Netto Gehalt Unterhaltspflichtiger (Ehemann)	2.500,00
Ersparte Miete Anteilsmäßig (<i>Tabellensatz</i>)	+ 400,00
Zwischensumme:	2.900,00
Lebensversicherung	- 200,00
Berufsbedingte Aufwendungen	- 125,00
Hypothekendarlehen (Zins und Tilgung)	- 800,00
Besuche im Pflegeheim	- 80,00
Laufender Möbelkredit	- 100,00
Bereinigtes Einkommen Unterhaltspflichtiger:	1.595,00
Netto Gehalt Ehepartner (Ehefrau):	1.000,00
Ersparte Miete Anteilsmäßig (<i>Tabellensatz</i>)	+ 400,00
Lebensversicherung	- 100,00
Berufsbedingte Aufwendungen	- 50,00
Bereinigtes Einkommen Ehepartner (Ehefrau)	1.250,00



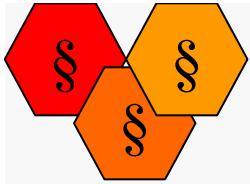
Teil 2 - unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen

Stufe 1: Berechnung unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen beim Ehegattenunterhalt	
Maßgebliches Einkommen Ehemann	1.595,00
Davon 90 %	1.435,50
Maßgebliches Einkommen Ehefrau	1.250,00
Davon 90 %	1.125,00
Gesamtfamilieneinkommen	2.560,00
Hälfteanteil Unterhaltspflichtiger	1.280,00
abzüglich Einkommen Ehefrau	-1.125,00
Unterschiedsbetrag/Unterhaltsanspruch Ehefrau	155,00
Stufe 2: Berechnung unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen beim Elterunterhalt	
Einkommen Ehemann	1.435,50
abzüglich Unterhaltsanspruch Ehefrau	- 155,00
Verbleiben	1.280,50
Zuzüglich 10 % Erwerbstätigkeitenbonus (dieser wird nicht beim Elternunterhalt gewährt)	+ 159,50
Ergibt unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen beim Elternunterhalt	1.440,00
abzüglich Selbstbehalt	-1.400,00
Ergibt	40,00
Unterhaltsbetrag (50%)	20,00



Schwiegerkinderhaftung

Der Anteil mit dem das unterhaltspflichtige Kind zum Familienunterhalt beizutragen hat richtet sich nach dem Verhältnis der beiderseitigen unterhaltsrelevanten Einkommen der Ehegatten. Ein unter Berücksichtigung des der anteiligen Beträge zum Familienunterhalt sich ergebendes restliches Einkommen ist grundsätzlich voll für den Elternunterhalt einzusetzen. (BGH XII ZR 218/01 – 28.01.2004)



Schwiegerkinderhaftung

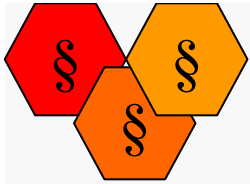
Maßgebliches Einkommen des Unterhaltspflichtigen		674,21 €
+ Maßgebliches Einkommen des Ehegatten :	1.990,67 €	
= Familieneinkommen :	2.664,88 €	
Anteil des Unterhaltspflichtigen am Familieneinkommen	25,30 %	
./. Beteiligung des UH-Pflichtigen mit 25,30 % am Familienbedarf von 2.2000 Euro		556,60 €
Unterhaltsforderung		117,61€

hiervon 50 v.H. = 58,81 €

Unterhaltsforderung = 58,50 €

Diese Berechnung zeigt an einem tatsächlichen Fall das Prinzip auf, ist aber in 2 Punkten unrichtig :

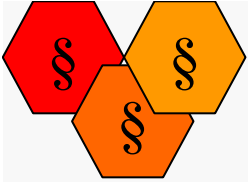
- es wird als Familienbedarf nur der Mindestbedarf nach den Leitlinien berücksichtigt***
- Es müsste der gesamte übersteigende Bedarf geltend gemacht werden***



Muss vom Vermögen Unterhalt gezahlt werden ?

Wenn durch das Familieneinkommen der angemessene Unterhalt gesichert ist, muss grundsätzlich der Stamm des Vermögens eingesetzt werden

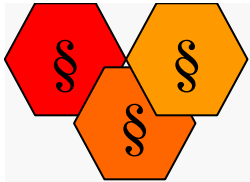
Bisher (bis 31.12.2004) nicht jedoch das sog. Schonvermögen, seit 1.1.2005 Rechtslage unklar



Schonvermögen (§ 90 SGB XII)

Vorbemerkung : im BSHG galten als unterste Freibeträge für Unterhaltspflichtige die den Bedürftigen zustehenden Freibeträge – Der Gesetzverweis wurde im SGB XII aufgehoben

- **das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,**
- **angemessener Hausrat (wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen sind),**
- **Gegenstände, die zur Aufnahme oder zur Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,**
- **Familien- und Erbstücke, deren Veräußerungen für den Hilfesuchenden oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde,**
- **Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz kein Luxus ist ,**
- **ein kleines Hausgrundstück, besonders ein Familienheim, wenn der Hilfesuchende das Hausgrundstück allein oder zusammen mit Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter zur Wohnung dienen soll, ganz oder teilweise bewohnt,**
- **kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte.**



Vermögensfreibeträge ?

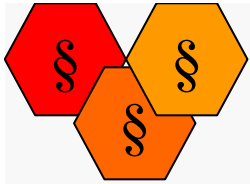
wenn eigenes Haus bewohnt wird, gewähren die SHT idR derzeit einen 10-fache des für den Sozialhilfeempfängers geltenden Betrages

für das unterhaltspflichtige Kind	2.301 €
für dessen Ehegatten	614 €
und für dessen Kind	<u>256 €</u>
	= 3.171 €

3.171 € x 10 = 31.710 €, wenn eigenes Haus bewohnt wird, ansonsten das Doppelte = **63.420 €** Vom dem den Freibetrag **übersteigenden** Betrag wird nur die Hälfte gefordert.

Beispiel bei selbst genutzten Haus:

Rückkaufswert Lebensversicherung	70.000
Sparvermögen	10.000
<hr/>	
Zwischensumme	80.000
<u>abzüglich Freibetrag</u>	<u>31.710</u>
<u>= einzusetzendes Vermögen</u>	<u>48.290</u>
hiervon wird nur die Hälfte gefordert	24.145

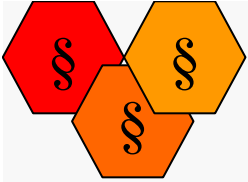


Grundsatz der Einkommensermittlung

Eine Reduzierung des Lebensstandards muss nicht hingenommen werden, aber Vermögensbildung (Ausnahme Altersvorsorge) zu Lasten der (unterhaltsbedürftigen) Eltern ist nicht zulässig.

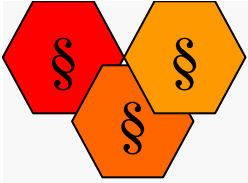
BGH erkennt 5 % des Bruttoeinkommens als Rücklage für die Alterssicherung als mtl. Abzugsposten an, und nunmehr auch 5 % des Bruttolebenserwerbseinkommens als Vermögensfreibetrag für die Alterssicherung.

Daneben werden auch Rücklagen z.B. für Anschaffung eines neuen PKW's anerkannt



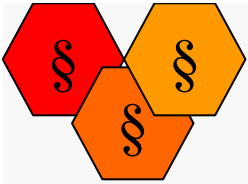
Vermögensfreibetrag : BVerfG, 1 BvR 1508/96 vom 7.6.2005

Nach § 1603 Abs. 1 BGB ist nicht unterhaltspflichtig ist, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Der Anspruch der Eltern ist aber allen anderen Ansprüchen der Kinder, Ehegatten sowie der übrigen Abkömmlinge des Unterhaltspflichtigen nachrangig (§ 1609 BGB); zudem darf das unterhaltspflichtige Kind nur insoweit zur Unterhaltszahlung herangezogen werden, als ihm ein angemessener eigener Unterhalt verbleibt (§ 1603 Abs. 1 BGB).



Vermögensfreibetrag - BGH, Urteil vom 30. August 2006 - XII ZR 98/04 :

- a) Auch im Rahmen des Elternunterhalts muss der Unterhaltsschuldner grundsätzlich den Stamm seines Vermögens einsetzen. Einschränkungen ergeben sich aber daraus, dass nach § 1603 Abs. 1 BGB sonstige Verpflichtungen des Unterhaltsschuldners zu berücksichtigen sind und er seinen eigenen angemessenen Unterhalt einschließlich einer angemessenen Altersvorsorge nicht zu gefährden braucht
- b) Dem Unterhaltsschuldner steht es grundsätzlich frei, in welcher Weise er neben der gesetzlichen Rentenversicherung Vorsorge für sein Alter trifft. Sichert er den Fortbestand seiner gegenwärtigen Lebensverhältnisse durch Sparvermögen oder ähnliche Kapitalanlagen, muss ihm davon jedenfalls der Betrag verbleiben, der sich aus der Anlage der ihm unterhaltsrechtlich zuzubilligenden zusätzlichen Altersvorsorge (bis zu 5 % des Bruttoeinkommens beim Elternunterhalt) bis zum Renteneintritt ergäbe

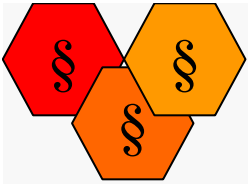


Vermögensfreibetrag - BGH, Urteil vom 30. August 2006 - XII ZR 98/04 :

Neben Altersvorsorge Freibetrag für Rücklagen

Wenn der Beklagte teurere Konsumgüter, wie z.B. einen Pkw, statt durch Kreditaufnahme mit einem vorab angesparten Betrag finanziert, ist das wirtschaftlich sinnvoll. Von dem unterhaltsberechtigten Elternteil ist es dann hinzunehmen, dass der angesparte Betrag insoweit Kosten der allgemeinen Lebensführung abdeckt und deswegen für Unterhaltungszwecke nicht zur Verfügung steht.

Diese Grundsätze (Altersvorsorge) gelten, wenn kein selbst genutztes Immobilieneigentum vorhanden ist

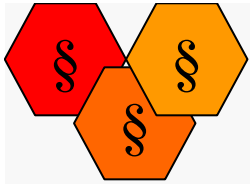


Bewertung des Vermögens - Berücksichtigung von Schulden

Nach einem Urteil des AG Tirschenreuth muß eine gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise der gesamten Familie vorgenommen werden, wenn sowohl geschützte Haus, als auch sonstiges Immobilienvermögen vorhanden ist.

Praxis der Behörden : wenn eigengenutztes Haus, werden die Schulden , die auf diesem Haus lasten nicht auf andere Vermögenswerte übertragen und umgekehrt.

Ungeklärt, wenn unterhaltspflichtiges Kind sehr gut verdient, aus steuerlichen Gründen Ehefrau (Schwiegerkind) belastetes Immobilienvermögen besitzt und Ehemann zur Schuldentilgung beiträgt, da Ehefrau von ihrem Einkommen es nicht finanzieren könnte (FamG Nürnberg)



Wegfall der Unterhaltsverpflichtung

§ 1611 BGB – Unterhaltspflichtverletzung/schwere Verfehlung

=> Unterhalt nur nach Billigkeit

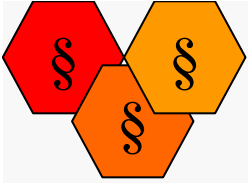
§ 94 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII - Wegfall wegen besonderer Härte

(siehe auch BGH 21.04.2004 – Az: XII ZR 251/01)

Ein Unterhaltsanspruch kann nur übergehen, soweit nicht schon nach Sozialhilferecht ein Übergang ausgeschlossen ist

Verwirkung – Umstands- und Zeitmoment

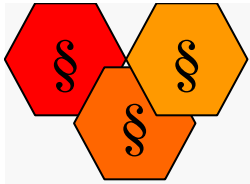
Vollständige Auskunft wurde erteilt – Behörde blieb mehr als ein Jahr untätig (BGH 23.10.2002 – Az: XII ZR 266/99)



Probleme der Vertragsgestaltung

Grundsätzlich ist bei Heimaufenthalt eine Abgeltung für Wohnungsrecht und Pflegeverpflichtung zu zahlen, wenn nicht anderes vereinbart wurde.

Ein Ausschluss dieser Abgeltung (Ansprüche ruhen bei Unterbringung im Alten- oder Pflegeheim) ist rechtlich problematisch, d.h. wird vom SHT nicht anerkannt. Es wird vom SHT mit unzutreffenden Urteilen argumentiert (BGH 21.09.2001 Az: V ZR 14/01). BGH hat im Urteil vom 23.1.03 Az: V ZB 48/02 klargestellt, daß kein unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter vorliegt.



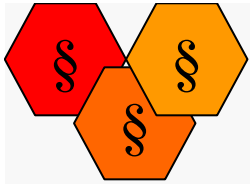
Abgeltung von Rechten

§ 18 Bay. AGBGB Bei Verlassen des Grundstücks ist für die Befreiung des Wohnungsrechtes, Wart und Pflege eine Entschädigung zu zahlen.

Es sind nur die *ersparten* Aufwendungen zu zahlen, (BGH 21.09.2001 Az: V ZR 14/01) => Eventuell § 18 Bay. AGBGB nicht mehr anwendbar

Abgeltung der Pflegekosten (Hälfte des Pflegegeldes der Pflegestufe I = 102,50)

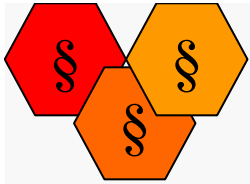
Nach o.g. Urteil des BGH dürfte als Bemessung des Wohnrechts nicht mehr die ortsübliche Miete angesetzt werden.



Schenkung

Ist der 10-Jahreszeitraum schon beinahe verstrichen, mit Sozialhilfeantrag warten. **Aber ist die Hilfebedürftigkeit vor dem 10-Jahreszeitraum eingetreten, auch Rückforderung, wenn der Beschenkte die Kosten übernimmt**

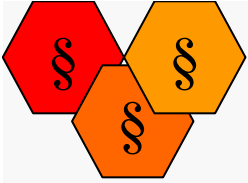
Es muss nicht die gesamte Schenkung auf einmal zurückgezahlt werden, sondern nur der monatliche ungedeckte Bedarf (Abwendungsbefugnis § 528 Abs. 1 S. 2 BGB)



Sonderproblem bei Übergabeverträgen/Schenkungen

Hat der Übergeber ein Grundstück übergeben und sich dabei ein weitgehendes Nutzungsrecht vorbehalten, so ist die Schenkung noch nicht endgültig vollzogen und die 10-Jahresfrist hat noch nicht begonnen

Ist aus der Schenkung nach den 10-Jahresschonfrist Vermögen des unterhaltspflichtigen Kindes geworden, muss dieses Vermögen event. auch nach der 10-Jahresfrist für den Unterhalt verwendet werden. (Da Unterhalt nicht nur aus Einkommen, sondern auch aus Vermögen des unterhaltspflichtigen Kindes gezahlt werden muß)

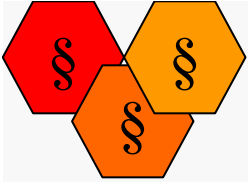


Einwendung der Bedürftigkeit

Wird Beschenkte jedoch bei Erfüllung der Herausgabe des Geschenkes bedürftig, kann er die Herausgabe des Geschenkes verweigern (529 Abs. 2 BGB).

Der BGH (Az X ZR 126/98 vom 11.07.2000) stellt auf die Rechtsprechung zum Elternunterhalt ab.

Es kann auch nicht Verwertung des Eigenheims verlangt werden, aber ggf. Erwerbsobliegenheit. Die Einrede nach § 529 Abs. 2 BGB steht nicht dem Rückforderungsanspruch an sich, sondern nur dessen gegenwärtiger Durchsetzung entgegen.



ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit